Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Kieckbusch +49 (202) 563 6769 +49 (202) 563 8119 Michael.Kieckbusch@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.11.2011
	Drucks.-Nr.:	**VO/1006/11/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.12.2011	**Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU**	**Entgegennahme o. B.**

Antwort der Verwaltung auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 28.11.2011 zu den Folgen des OVG Urteils vom 29.09.2011 zu Wettbüros

Grund der Vorlage

Die Fraktion BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN hat eine Große Anfrage zu den Folgen des OVG Urteils vom 29.09.2011 zu Wettbüros gestellt

Beschlussvorschlag

Die Beantwortung der Anfrage wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift
Dr. Slawig

Begründung

1. *Ist die Presseberichterstattung zutreffend und liegen inzwischen Klagen vor und in welcher Höhe?*

   Die Presseberichterstattung ist hinsichtlich des Urteils des OVG Münster weitestgehend zutreffend. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Derzeit läuft beim Bundesverwaltungsgericht eine Nichtzulassungsbeschwerde.

Schadenersatzklagen gegen die Stadt Wuppertal sind noch nicht anhängig. Es wurden bisher lediglich in zwei Fällen Schadenersatzforderungen gestellt, die außergerichtlich zurückgewiesen wurden.

2. *Wie viele Wettbüros wurden ab 2004 aufgrund von Ordnungsmaßnahmen der Stadt in Wuppertal geschlossen?*

   In Wuppertal wurden seit 2004 insgesamt 34 Ordnungsverfügungen gegen Vermittler von Sportwetten erlassen.

3. *Wie viele Anträge auf Neueröffnung wurden in diesem Jahr gestellt?*

   Seit dem Urteil des EuGH im September 2010 sind in Wuppertal bisher 26 Wettvermittlungsstellen gewerberechtlich angemeldet worden.

4. *Auf welcher Rechtsgrundlage konnten einige der geschlossenen Wettbüros inzwischen wieder öffnen?*

   Da die Anwendung des geltenden Glücksspielstaatsvertrages zu viele rechtliche Risiken birgt, und dieser deshalb derzeit nicht angewendet wird, reicht für die Vermittlung von Sportwetten derzeit eine einfache Gewerbeanmeldung aus. Nach Inkrafttreten des Änderungsvertrages zum Glücksspielstaatsvertrag (voraussichtlich zum 1.7.2012) wird durchgesetzt werden müssen, dass die existierenden Sportwettvermittler in angemessener Frist die rechtlichen Voraussetzungen des Glücksspielstaatsvertrages der dann geltenden Fassung erfüllen.

5. *Welche Gefahren bestehen durch die Schadensersatzforderungen für den Haushalt der Stadt?*

   Hierzu können noch keine aussagekräftigen Angaben gemacht werden, da unklar ist, wie viele Betriebsinhaber Schadenersatzforderungen geltend machen werden und auch die Höhe erhebliche Differenzen aufweisen wird. Ein Schadenersatzverfahren gegen eine andere Stadt ist derzeit im Berufungsverfahren vor dem OLG Düsseldorf anhängig. Das OLG Düsseldorf hat das Verfahren im Hinblick auf die Entscheidung des OVG Münster ausgesetzt, die noch nicht rechtskräftig ist. Die jüngeren Entscheidungen des LG Essen, des LG Bochum und auch des LG Köln aus 2011 haben die Schadenersatzklagen gut begründet abgewiesen. Die Argumentation stützt sich darauf, dass die Städte auf Anweisung gehandelt haben und deshalb nicht die richtigen Beklagten sind, dass ihnen ein Verschulden nicht anzulasten ist, weil die Untersagung durch die Rechtsprechung gerechtfertigt war und weil die verschuldensunabhängige Haftung nach den §§ 39 ff. OBG an den strengen Voraussetzungen des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung auszurichten ist, da es hier nicht um die unrichtige Anwendung nationalen Ordnungsrechts geht sondern um legislatives Unrecht, für das das nationale Recht keine Entschädigung vorsieht.

Demografie-Check

entfällt